

Gebührensatzung für Stadtarchiv und Stadtbibliothek Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I),, zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66), sowie des Art. 20 Kostengesetz vom 20.2.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12.4.2010 (GVBl. S. 169) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek und der Städtischen Sammlungen Gebühren und Auslagen.
- (2) Nutzung im Sinne dieser Satzung ist auch die Anfertigung von Kopien und die Wiedergabe im Sinne von § 4 und § 5.
- (3) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgelts für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten der Stadt Fürth neben der Benutzungsgebühr und die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs, der Bibliothek oder der Sammlungen bei kommerziellen Projekten bleiben unberührt.
- (4) Entstehen dem Stadtarchiv, der Stadtbibliothek oder den Städtischen Sammlungen durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtarchivs, der Stadtbibliothek oder der Städtischen Sammlungen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs ist eine Benutzungsgenehmigung erforderlich, für die Stadtbibliothek ein Benutzungsausweis.
- (2) Für das Ausstellen bzw. Verlängern einer Benutzungsgenehmigung bzw. eines Benutzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben:

- Erwachsene

pro Jahr	20,00€
pro Monat	5,00€

- Jugendliche

pro Jahr	10,00€
pro Monat	2,50€

- (3) Bei einer Benutzung fällt mindestens die Gebühr für einen Monatsausweis an.
- (4) Die Benutzung der Bestände im Lesesaal ist ohne Benutzungsausweis möglich.

§ 4 Allgemeine Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten, je angefangener Halbstunde Zeitaufwand

- durch einen Beamten des höheren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten

36,00€

- durch einen Beamten des gehobenen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten

32,00€

- durch einen Beamten des mittleren Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten

22,50€

- durch einen Beamten des einfachen Dienstes oder von nach ihrer Vergütung mit Beamten vergleichbaren Angestellten

20,00€

(2) Die Gebühren für die Benutzung eines Lese-, Video-, Tonbandwiedergabegeräts, Reader-Printers o.ä. (einmalig/Jahr) betragen:

10,00€

(3) Für die Anfertigung und Bearbeitung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reproduktionen auf Normalpapier von Archivalien, Zeitungen und Büchern vor 1900

a) Endformat DIN A4 oder kleiner 0,40€

b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3 0,80€

2. Reproduktionen auf Normalpapier aus Büchern und Zeitschriften

a) Endformat DIN A4 oder kleiner 0,25€

b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3 0,30€

3. Rückvergrößerungen von Mikrofilmen oder Mikrofiches

a) Endformat DIN A4 oder kleiner 0,40€

b) Endformat größer als DIN A4 bis DIN A3 0,80€

4. digitale Verfahren

a) Erstellen einer CD/DVD mit digitalen Reproduktionen (einmalig) 10,00€

b) Scan oder digitales Foto einer Archivalie (bis DIN A4/Folio) mit 300dpi 2,50€

c) Scan oder digitales Foto einer Archivalie (größer als DIN A4/Folio)

auf Anfrage und nach technischem Möglichkeiten

d) Ausdruck einer gescannten oder digitalisierten Reproduktion auf Normalpapier 2,50€

e) Ausdruck einer gescannten oder digitalisierten Reproduktion auf Fotopapier 4,00€

5. Andere Verfahren, beispielsweise zur Reproduktion von Fotos, können an externe Dienstleister vergeben werden. Für die Abwicklung wird – zuzüglich zu den Herstellungskosten des Dienstleisters – eine Bearbeitungsgebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 20,00-100,00€ erhoben.

- (4) Entgelte für Nutzungsrechte sind in den allgemeinen Gebühren und den Wiedergabegebühren nicht enthalten.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen, insbesondere wenn der Erhaltungszustand von Archivalien dem entgegensteht.

§ 5 Wiedergabegebühren

- (1) Herstellungsgebühren für die Vorlagen sind in den Wiedergabegebühren nicht enthalten.
- (2) Für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, amtlichen Schriftstücken, Plänen und Plakaten sind zu entrichten:

1. bei Publikationen in Büchern und Broschüren für einmalige Veröffentlichung bei

Auflagenhöhe	schwarz-weiß	farbig
bis 1000 Exemplare	10,00€	25,00€
bis 5000 Exemplare	25,00€	50,00€
bis 10000 Exemplare	50,00€	75,00€
bis 50000 Exemplare	75,00€	100,00€
ab 500000 Exemplare	100,00€	150,00€

2. bei Zeitungs-/Zeitschriftenpublikationen für einmalige Veröffentlichung bei

Auflagenhöhe	schwarz-weiß	farbig
bis 5000 Exemplare	25,00€	50,00€
bis 50000 Exemplare	50,00€	75,00€
bis 100000 Exemplare	75,00€	100,00€
bis 250000 Exemplare	100,00€	150,00€
ab 500000 Exemplare	150,00€	200,00€

3. bei VHS und elektronischen Medien (max. Auflösung von 80dpi bzw. 200x300 Pixel) für einmalige Veröffentlichung bei

Auflagenhöhe	schwarz-weiß	farbig
bis 1000 Exemplare	25,00€	50,00€
bis 5000 Exemplare	50,00€	75,00€
ab 50000 Exemplare	75,00€	100,00€

4. für Ausstellungen

	schwarz-weiß	farbig
lokalhistorisch	10,00€	20,00€
andere	50,00€	100,00€

5. für die Herstellung von Werbebroschüren, Werbeprospekten und sonstigen Werbemitteln (bis DIN A3 und je angefangene 10000 Exemplare)

schwarz-weiß	farbig
75,00€	150,00€

6. für die Herstellung von Plakaten, Postern und großformatigen Werbeanzeigen (ab DIN A3 und je angefangene 10000 Exemplare)

schwarz-weiß	farbig
150,00€	250,00€

7. für Postkarten (pro Aufnahme und je angefangene 5000 Exemplare)

schwarz-weiß	farbig
150,00€	250,00€

8. für Fernsehproduktionen

- bei einmaliger Ausstrahlung

im regionalen Bereich	50,00€
im deutschsprachigen Sendegebiet	100,00€
in einem anderen europäischen Land	150,00€

- bei beliebiger Häufigkeit der Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren

im deutschsprachigen Sendegebiet	150,00€
europaweit	200,00€
weltweit	400,00€

9. für Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung maximal 80dpi bzw. 200x300 Pixel)

Dauer	schwarz-weiß	farbig
bis 1 Jahr	100,00€	150,00€
jedes weitere Jahr	50,00€	75,00€

(3) Für die Wiedergabe von Filmausschnitten sind pro angefangene halbe Minute zu entrichten:

1. Dokumentarfilmproduktionen

1.1 Nutzung für Fernsehproduktionen

1.1.1 Einmalige Ausstrahlung

im regionalen Bereich (z.B. Dritte Programme)	150,00€
im deutschsprachigen Sendegebiet	300,00€
in einem anderen europäischen Land über 1 Jahr	300,00€

1.1.2 Beliebig häufige Ausstrahlung bei einer Lizenzdauer von 5 Jahren

im regionalen Bereich (z. B. Dritte Programme)	300,00€
im deutschsprachigen Sendegebiet	450,00€
in einem anderen europäischen Land über 1 Jahr	450,00€

1.2 Nutzung in einer Dauerausstellung, einem Museum o.ä.

lokalhistorisch	10,00€
Andere	25,00€

1.3 Nutzung für Dokumentarfilme für den nichtkommerziellen Einsatz

deutschsprachiges Sendegebiet	25,00€
europaweit	50,00€
weltweit	100,00€

1.4 Einblendungen in Online-Dienste (Auflösung nach Vereinbarung)

Dauer	schwarz-weiß	farbig
bis 1 Jahr	75,00€	150,00€
jedes weitere Jahr	25,00€	50,00€

2. Kommerzielle Spielfilmproduktionen, Videoclips u.ä.

2.1 Nutzung bei Fernsehproduktionen

Verdoppelung der Gebühren nach Ziffer 1.1 mit 1.4

2.2 Nutzung für Kinoproduktionen

deutschsprachiges Sendegebiet	1000,00€
europaweit	1500,00€
weltweit	3000,00€

§ 6 Gebührenfreiheit

- (1) Auf die Erhebung von Gebühren nach § 4 und § 5 kann verzichtet werden
 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
 3. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
 4. für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivguts im Interesse der Stadt Fürth oder des Stadtarchivs liegt.
- (3) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 7 Fernleihe

Bei Fernleihbestellungen wird ein Portokostenanteil in Höhe von **1,50€** pro Bestellung fällig. Er ist beim Erwerb des Fernleihscheins zu entrichten.

§ 8 Mahnung

Bei Überschreiten der gesetzlichen Ausleihfrist in Orts- und Fernleihe erfolgt eine Mahnung. Die Gebühr hierfür beläuft sich, wenn keine Verlängerung beantragt wurde, für die erste Mahnung auf 5,00€, für die zweite Mahnung auf 10,00€.

§ 9 Auslagen

Neben den Gebühren nach § 3 werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherung).

2. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
3. die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.

§ 10 Entgelte

Von den Gebühren und Auslagen im Sinne dieser Satzung bleiben die Entgelte für privatrechtliche Nutzungen des Stadtarchivs und der Schlossanlage unberührt.

§ 11 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. mit Auftragsvergabe.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig.
- (3) Das Archiv, die Bibliothek und die Sammlungen können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren, Auslagen und Entgelte verlangen und ihre Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Fürth vom 5.4.2006 außer Kraft.

Stadt Fürth

Fürth, den _____

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister